

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE**

zu **Drs 5 / 10348**

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien zur Drs 5/ 8625, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN mit dem Titel „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes“

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen::

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Vor § 1 wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Das Höchste, was man erreichen kann, ist zu wissen und auszuhalten, dass es so und nicht anders gewesen ist, und dann zu sehen und abzuwarten, was sich daraus ergibt.

Hannah Arendt, Rede am 28. September 1959 bei der Entgegennahme des Lessing-Preises

Für den Freistaat Sachsen gehört die Auseinandersetzung mit den Menschheitsverbrechen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft und dem staatlich verordneten Unrecht in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR zu den Kernelementen der demokratischen Erinnerungskultur. Die sächsische Gedenkstättenlandschaft hat eine tragende Rolle für unser kollektives Gedächtnis. Die Stiftung Säch-

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 16. Oktober 2012

Eingegangen am: 17. OKT. 2012 Ausgegeben am: 17. OKT. 2012

sische Gedenkstätten arbeitet die jeweiligen Wesensmerkmale, die grundlegenden qualitativen Unterschiede sowie die historischen Kontexte beider Herrschaftssysteme heraus und vermittelt das Wissen um die Singularität des Holocaust. Die Stiftung bewahrt mit ihrer Arbeit das Gedenken an die Opfer und benennt die Verantwortung der Täter. Sie dokumentiert und erforscht die Geschichte in ihrer Gesamtheit und würdigt den Mut und das Beispiel von Widerstand und Opposition. An historisch bedeutsamen Orten will sie einen Beitrag zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen und der SED-Herrschaft leisten. Dafür ist die Mitwirkung der Opfer sowie von bürgerschaftlichen Initiativen zur historischen Aufarbeitung von außerordentlicher Bedeutung. Die Stiftung will die Erinnerung an die Vergangenheit wachhalten und an die nachfolgenden Generationen weitergeben. Sie will ihnen ermöglichen, für Menschenwürde, Freiheit, Recht und Toleranz einzutreten und Gefährdungen dieser Grundwerte und der Demokratie wirkungsvoll zu begegnen.“

2. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweck der Stiftung ist es, jene Stätten im Freistaat Sachsen zu bewahren, wissenschaftlich begründet auszugestalten und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen, die an Staatsterror, Menschheitsverbrechen, Völkermord und andere Gewaltverbrechen während der Zeit des Nationalsozialismus und zum anderen an staatliche Repression und politisches Unrecht in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR erinnern. Dabei stehen die Erinnerung an das geschehene Unrecht, den erfolgten Widerstand und die Ehrung der Opfer im Mittelpunkt. Die Stiftung entwickelt die Gedenkstätten als Orte der außerschulischen sowie politischen Bildung auch im europäischen Kontext.“

3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 17 Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Stiftungsrates kann ein Stellvertreter benannt werden. Das Nähere regelt die Satzung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst,
2. der Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung,
3. der Sächsische Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

3. der Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung.'

c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort ‚vier‘ durch das Wort „sechs‘ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

‚(5) Die gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Personen werden vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst für eine Amtszeit von vier Jahren als Mitglieder des Stiftungsrates nach Maßgabe der Satzung berufen. Wiederberufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 bleiben unberührt. Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Stiftungsrates Das Nähere bestimmt die Satzung.‘

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚Mehrheit‘ ein Komma und die Wörter „sofern in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

‚Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.‘

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

‚(7) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil; sie sind antragsberechtigt. Im Falle ihrer Verhinderung nehmen die jeweiligen Vertreter an den Sitzungen teil.‘

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter ‚dieses Gesetzes‘ durch die Angabe ‚§ 13a‘ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

‚Der Stiftungsrat beschließt den jährlichen Haushaltsplan. Das Nähere bestimmt die Satzung.‘

b) Buchstabe b wird gestrichen.

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchst. c) angefügt:

„c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen der Gremien der Stiftung mit beratender Stimme teilnehmen.“

6. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf.“

7. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Satzungsermächtigung

(1) Die Stiftung regelt die nähere Ausgestaltung ihrer inneren Organisation und Verfahren einschließlich ihrer Organe durch Satzung. Dazu gehören insbesondere verfahrensmäßige Regelungen zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung der Anliegen aller in der Stiftung nach § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 vertretenen Verbände, Einrichtungen oder Bereiche bei der Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheidung.

(2) Der Beschluss zum Erlass der Satzung sowie für jede Änderung bedarf bei der Abstimmung im Stiftungsrat einer Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie ist von dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.“

B e g r ü n d u n g:

Zu Nr. 1: In der im Gesetzentwurf nunmehr vorangestellten Präambel wird das Bemühen der Einreicher deutlich – unter anderem durch Rückgriff auf die sogenannte Faulenbach-Formel – eine klare begriffliche Trennung der zwischen nationalsozialistischem

Regime und der SED-Herrschaft herauszuarbeiten und nivellierende Ansätze zu vermeiden. Dies ist jedoch aus Sicht der Antragstellerin und auch von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf nicht im erforderlichen Maße gelungen. Es wird daher der vorliegende Text vorgeschlagen.

Zu Nr. 2: Durch die vorgeschlagene Änderung in § 2 zum Zweck des Gesetzes wird der Absatz 1 neu gefasst. Diese steht zum einen im Kontext mit der Neufassung der Präambel in Nummer 1 des Änderungsantrages. Zum anderen definiert sie die Entwicklung der Gedenkstätten als Orte der außerschulischen sowie politischen Bildung auch im europäischen Kontext als einen mit der Stiftung verfolgten Zweck.

Zu Nr. 3: Hier sollen Änderungen in Nummer 7 des Gesetzentwurfs zur Änderung von § 6 (Stiftungsrat) vorgenommen werden. Da im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen erhalten bleiben sollen, aber auch zusätzliche Änderungen in § 6 eingefügt werden sollen, macht sich eine Neufassung von Nummer 7 erforderlich.

In Buchstabe a wird der Hinweis aus der Anhörung aufgenommen, dass nicht nur für Stiftungsratsmitglieder nach § 6 Abs. 2 und 3 Stellvertreter benannt werden sollten, sondern für alle Mitglieder des Stiftungsrates. Näheres hierzu soll der Satzungsregelung überlassen bleiben. Im Übrigen wird die Erhöhung der Mitgliederzahl von bis zu höchstens 15 auf bis zu höchstens 17 aus Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzentwurfs übernommen.

In Buchstabe b wird § 6 Abs. 2 neu gefasst. Dabei werden Hinweise aus der Anhörung zur Bestimmung der gesetzlichen Mitglieder des Stiftungsrates aufgenommen. Von sachverständiger Seite ist hinterfragt worden, ob tatsächlich drei Minister im Stiftungsrat vertreten sein müssen, zu denen als unsichtbarer Gast noch der Finanzminister käme. Auch der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die unmittelbar politische Repräsentanz in der Stiftung, insbesondere im Stiftungsrat reduziert werden soll. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates sollte dementsprechend auch eine möglichst große Unabhängigkeit der Stiftung widerspiegeln. Es wird deshalb vorgeschlagen, regierungsseitig nur noch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst als geborenes Stiftungsratsmitglied vorzusehen und diesem auch nicht mehr a priori den Vorsitz einzuräumen. Durch die Aufsicht des Staatsministeriums des Innern als oberste Stiftungsbehörde über die Stiftung ist damit der stiftungsrechtlich erforderliche Einfluss der Staatsregierung gesichert.

Buchstabe c übernimmt die Regelung in Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzentwurfs.

Buchstabe d enthält eine Neufassung von § 6 Absatz 5. Diese beinhaltet eine Regelung nach der der Vorsitzende des Stiftungsrates nicht mehr - wie bisher - durch das Gesetz bestimmt ist, sondern von allen Mitgliedern des Stiftungsrates aus ihrer Mitte gewählt wird. Dabei werden Darlegungen von Sachverständigen in der Anhörung aufgenommen, nach denen es ungewöhnlich ist, den Vorsitzenden eines Stiftungsrates durch Gesetz festzulegen. Auch der Beirat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten hat

auf seiner letzten Sitzung angeregt, den Vorsitz des Stiftungsrats nicht im Gesetz festzuschreiben, sondern den jeweiligen Vorsitzenden aus der Mitte des Stiftungsrats zu wählen. Auf diese Weise soll eine stärkere politische Unabhängigkeit erreicht werden. Durch diese Änderung kann jedoch nicht mehr der Vorsitzende der Stiftungsrates die Berufung der Mitglieder nach § 6 Abs. 4 vornehmen. Diese Aufgabe wird daher dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst übertragen.

In den Buchstaben e und f ist der Inhalt der Buchstaben d und e des Gesetzentwurfes aufgenommen worden.

Zu Nr. 4: Es wird eine Änderung von Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzentwurfs dergestalt vorgenommen, dass zusätzlich zu dem bisherigen Regelungsinhalt eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach der Stiftungsrat den jährlichen Haushaltsplan beschließt sowie Näheres hierzu in der Satzung bestimmt wird. Durch die Delegation auf den Satzungsgeber wird dem Stiftungsrat eine größere Mitgestaltung und Teilhabe eingeräumt. Verfahren und Grundsätze sollten in die Hände des befassten Gremiums gegeben werden.

Zu Nr. 5: Es wird eine Änderung in Nummer 9 des Änderungsgesetzes zu § 8 vorgenommen.

Buchstabe a enthält eine Streichung von Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzentwurfs. Im Interesse der Transparenz und einer ausreichenden Legitimation des Geschäftsführers soll es aus der Sicht der Antragstellerin bei der bisherigen Amtszeit von fünf Jahren verbleiben.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung aus Buchstabe a.

Buchstabe c beinhaltet eine Regelung, nach der der Geschäftsführer der Stiftung an allen Sitzungen der Gremien der Stiftung mit beratender Stimme teilnehmen kann. Die Sachverständigen haben übereinstimmend angeregt, eine solche Änderung in dem Entwurf vorzunehmen. Es ist wenig sinnvoll, den Geschäftsführer für alles verantwortlich zu machen und dann andererseits seine Teilnahme an Sitzungen zu beschränken oder zu verwehren.

Zu Nr. 6: Die Änderung beinhaltet eine Neufassung von Nummer 11 Buchstabe b des Gesetzentwurfs zu § 11. Wegen der in Nummer 5 Buchstabe c des Änderungsantrages enthaltenen Regelung bedarf es der Bestimmung in Nummer 11 Buchstabe b des Gesetzentwurfes nicht mehr. Unter Buchstabe b wird eine Regelung vorgesehen, nach der sich der Wissenschaftliche Beirat eine Geschäftsordnung gibt.

Zu Nr. 7: Es wird eine Neufassung von Nummer 14 des Gesetzentwurfs zur Einfügung eines § 13a vorgenommen. Diese ergibt sich daraus, dass in § 13a Abs. 2 wegen der stärkeren demokratischen Legitimation und der fundamentalen Bedeutung der Satzung für die Abstimmung über diese im Stiftungsrat eine Zweidrittelmehrheit als erforderlich

vorgeschrieben wird sowie in § 13a Abs. 3 wegen der enormen Bedeutung der Satzung – wie auch von den Sachverständigen in der Anhörung vorgeschlagen – deren Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt vorgesehen wird.